

<b>Antwort auf Anfragen</b>	Geschäftsbereich	GB 2.2 Geschäftsbereich Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 003 - Bürgeramt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jochen Siegfried 563 4500 563 8065 Jochen.Siegfried@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.11.2017
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0833/17/1 - A</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>13.11.2017</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Adressweitergabe und Widerspruch</b>		
<b>Anfrage der Ratsfraktion DIE LINKE vom 17. Oktober 2017</b>		

Die Fraktion DIE LINKE führt in ihrer Anfrage vom 17.10.2017 aus, dass sich viele Bürger und Bürgerinnen über Werbesendungen und zielgerichtete Informationsschreiben ärgern. Sie bittet um Informationen zum Verfahren im Hinblick auf die Erteilung von Melderegisterauskünften des Einwohnermeldeamtes.

Mit Einführung des Bundesmeldegesetzes (BMG) zum 01.11.2015 haben sich die Voraussetzungen für die Erteilung von Melderegisterauskünften geändert. Neu ist die Vorgabe des Bundesmeldegesetzes, dass eine anfragende Stelle anzugeben hat, ob die Daten aus einer Melderegisterauskunft für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Zusätzlich muss darüber hinaus bei jeder Anfrage erklärt werden, ob die Daten zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels genutzt werden sollen. Sofern die Daten der Melderegisterauskunft nicht für einen dieser Zwecke genutzt werden sollen, ist dies durch die anfragende Stelle ausdrücklich zu erklären. Das Einwohnermeldeamt stellt für diese Anfragen entsprechende Vordrucke zur Verfügung.

Gibt die anfragende Stelle ausdrücklich an, dass die Daten aus der Melderegisterauskunft für Werbung oder Adresshandel genutzt werden sollen, ist eine Erteilung der Auskunft nur möglich, soweit die angefragte Person gegenüber der Meldebehörde oder gegenüber der Auskunft verlangenden Stelle eine Erklärung abgegeben hat, dass sie mit der Erteilung von Melderegisterauskünften zu Zwecken der Werbung oder des Adresshandels einverstanden ist.

Diese Vorgaben sind bislang nur Theorie, da Erklärungen einer Einwilligung bezüglich Werbung und Adresshandel im Alltag der Meldebehörden bisher keine Rolle spielen. Durch die Evaluierung der Daten seit Einführung des Bundesmeldegesetzes ist zudem belegt, dass bislang keine Daten für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels erteilt wurden.

Die weiteren Fragen der Fraktion DIE LINKE dürften sich mit den o.g. Ausführungen erledigt haben.

## **Unterschrift**

Jochen Siegfried